

Verbot des Zitats aus Ermittlungsakten hilft gegen Vorverurteilung

Gastkommentar. Die geplante Regelung nach deutschem Vorbild ist kein Angriff auf die Pressefreiheit.

VON OLIVER PLÖCKINGER

Wien. Ein Vorschlag der ÖVP lässt die Wogen hochgehen: Künftig sollen – nach deutschem Vorbild – (wörtliche) Zitate aus Ermittlungsakten strafbar sein. Für den grünen Koalitionspartner sind „Einschränkungen der Pressefreiheit nicht Gegenstand der Verhandlungen“, die Journalistengewerkschaft zeigte sich „entsetzt“, und der Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertags sprach von einem „medialen Maulkorb“. Doch was steckt tatsächlich hinter dem angedachten Verbot?

Ein Blick auf die deutsche Regelung mag hier Klarheit bringen: Gemäß § 353d Ziff 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer „die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens (...) ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist“.

Macht man sich auf die Suche nach den Intentionen des deutschen Gesetzgebers, so wird deutlich, dass diese Bestimmung ausschließlich die Unbefangtheit der am Strafverfahren Beteiligten, namentlich der Laienrichter und Zeugen, schützen soll. Es soll verhindert werden, dass die Unterlagen eines Strafverfahrens (beispielsweise Protokolle über Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen, Sachverständigen-gutachten, E-Mail bzw. WhatsApp-Verkehr des Beschuldigten, die Anklageschrift etc.) durch ihre öffentliche Bekanntgabe zum Gegenstand öffentlicher Diskussion werden. Oder gar zum Anlass gezielter Beeinflussungen, welche die Unvoreingenommenheit der Verfahrensbe-teiligten infrage stellen können.

Es handelt sich bei der geplanten Regelung also keinesfalls um einen „Angriff auf die Pressefreiheit“. Sondern es soll damit – folgt man dem deutschen Vorbild – die Unvoreingenommenheit der Rechtsprechung, ein Schutz vor medialer Vorverurteilung, gewährleistet werden.

Gerade bei Verfahren mit Laienbeteiligung (Schöffen und Geschworene) besteht die große Gefahr, dass durch eine oft jahrelange Berichterstattung über – nicht selten aus dem Zusammenhang gerissene – Details aus dem strafrechtlichen Ermittlungsakt die Laienrichter mit einer bereits vorgefassten Meinung ihr Amt bei Gericht antreten. Diese um-zukehren ist im Prozess dann kaum mehr möglich.

Medien sind keine Richter

Darüber hinaus führt die Verwertung von intimen Details nicht selten zu einer massiven Bloßstellung des Beschuldigten in der Öffentlichkeit. Erst jüngst wurden in einem Sexualstrafverfahren, welches der Autor dieser Zeilen als Verteidiger begleitet, von einem Medium kompromittierende Passagen aus der Anklageschrift zitiert. Dies, obschon in weiterer Folge in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist. Die mediale Bloßstellung des Mandanten war zu diesem Zeitpunkt schon erfolgt; sie lässt sich auch im Falle eines Freispruchs nicht mehr umkehren.

In einem Rechtsstaat kann und darf es nicht die Rolle der Medien sein, die gegen eine Person bestehenden strafrechtlichen Vorwürfe aufzuklären bzw. voranzutreiben. Diese Aufgabe steht ausschließlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu.

Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger, LL.M. ist Partner bei SCWP Schindhelm.



Das Inventar der Commerzialbank Mattersburg hatte den Vorteil, zur Verwertung noch vorhanden zu sein.

[Lex Karelly]

Chancen für Amtshaftungsklage gegen FMA schwinden

Commerzialbank Mattersburg. Efta-Gerichtshof stützt Linie des EuGH, der Haftung für Aufsicht gegenüber Kunden ausschließt. Ein Gastbeitrag.

VON NICOLAS REITHNER

Schaan/Wien. Durch den Konkurs der Commerzialbank Mattersburg ist die Aufsichtstätigkeit der Finanzmarktaufsicht (FMA) in den Fokus gerückt, mehrere Klagen wurden schon eingereicht. In Deutschland gibt es eine ähnliche Situation im Fall Wirecard. Nun erging in einem bisher wenig beachteten Fall aus dem kleinen Liechtenstein ein Entscheid des Efta-Gerichtshofs, der die Amtshaftung gegenüber Kunden für Aufsichtstätigkeit von Finanzaufsichtsbehörden auf europarechtlicher Basis erneut ausschließt (Fall E-5/20).

Im Fürstentum kam es zum Konkurs einer Versicherung, die unter anderem in Frankreich tätig war. Zwei französische Versicherungen, die für Regressansprüche im Rahmen französischer Bauversicherungspolice auf ihre Quote reduziert waren, erhoben eine Amtshaftungsklage gegen die liechtensteinische FMA. Dabei stellte sich die Frage, ob die Versicherungen vom Schutzzweck der Aufsicht erfasst sind. Der OGH legte dem Efta-Gerichtshof diese Frage vor, da das entsprechende Gesetz auf EU-Richtlinien basiert.

Der Efta-Gerichtshof ist der „kleine Bruder“ des EU-Gerichtshofs (EuGH) und hat eine ähnliche

Funktion für den Europäischen Wirtschaftsraum, welcher aus der EU, Liechtenstein, Norwegen und Island besteht. Im Bereich des Finanzmarktes gelten die gleichen Grundfreiheiten, die entsprechenden EU-Richtlinien werden in den EWR übernommen. Der EuGH und der Efta-Gerichtshof beachten gegenseitig ihre Entscheidungen als Präzedenzfälle.

Aufsicht im Allgemeininteresse

Der Efta-Gerichtshof betrachtete die Regressansprüche nicht als Versicherungsansprüche und schloss sie damit vom Schutzzweck aus, ging aber auch auf das Argument ein, dass die Richtlinie keinen Individualrechtsschutz für „ordnungsgemäße Aufsicht“ gewährt. Den Aufsichtsbehörden sei die Verpflichtung auferlegt, die Stabilität des Finanzsystems zu wahren. Dieser Zweck liege im Allgemeininteresse aller Wirtschaftsteilnehmer, die dem Finanzsystem angehören. Ziel sei nicht der Schutz einzelner Wirtschaftsteilnehmer.

Damit bestätigte der Gerichtshof einen Entscheid des EuGH von 2002 (Paul u. a. C-222/02). Damals hielt auch der EuGH im Falle einer Bank fest, dass solche Vorschriften eine Vielzahl von Interessen zu schützen hätten, darunter auch die Stabilität des Finanzsystems als

Ganzes. Nationale Gesetzgeber konnten also die Haftung für Kunden ausschließen.

In Österreich wurde die Amtshaftung für die Aufsichtstätigkeit der FMA eingeschränkt, indem nur mehr Schäden der Bank selbst, nicht mehr solche von Bankkunden geltend gemacht werden können (§ 3 Abs 1 FMABG). Die nunmehrigen Kläger müssen also versuchen, die Regelung als solche anzugreifen und sie entweder als verfassungswidrig oder europarechtswidrig zu bekämpfen. Mit der neuerlichen Bestätigung des Falles Paul durch den Efta-Gerichtshof hat die EU-rechtliche Schiene wohl nur mehr verschwindende Erfolgchancen.

Es bleibt somit die rein verfassungsrechtliche Argumentation. Das Problem ist aber auch hier, dass die europarechtliche Position die nationale beeinflussen wird. Im Kern muss eine Säule einer Verfassungsbeschwerde argumentieren, die FMA-Haftungsregel sei unsachlich. Wenn aber der Haftungsausschluss EU-rechtlich akzeptiert ist, weil der Markt als solches geschützt werden soll, wird es noch schwerer sein, die Regel national als unsachlich zu qualifizieren.

MMag. Reithner ist Rechtsanwalt in Liechtenstein und Partner der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG (am Verfahren beteiligt).

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Nach Jahren in Großkanzleien gründete **Klaus Cavar**, zuletzt Rechtsanwalt in der Arbeitsrechtspraxis von Schönherr, seine eigene Kanzlei: Cavar Legal. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt im Arbeitsrecht. Die Boutique wird sich daneben auch auf Fremdenrecht, Wirtschaftsrecht und Prozessführung fokussieren. Zu den Mandanten zählen vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen, Start-ups und Privatkunden.

Die Rechtsanwaltskanzlei hba Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwältinnen verstärkt ihr Anwaltsteam in Wien mit Rechtsanwalt **David Jodlbauer**. Er berät und vertritt schwerpunktmäßig in den Bereichen Strafrecht, Wirtschaftsrecht & Compliance. Bereits vor seiner Ernennung zum Partner war er bei hba als Konzipient tätig.

In der Anwaltskanzlei Althuber Spornberger & Partner wird ab sofort **Benjamin Reichart** als Associate



Klaus Cavar gründete seine eigene Kanzlei. [Beigestellt]



David Jodlbauer verstärkt als Anwalt die Kanzlei hba. [Beigestellt]



Reichart unterstützt das Team von Althuber Spornberger & Partner. [Beigestellt]

das Team verstärken. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Steuerverfahrensrecht, Tax Compliance und steuerliches Risikomanagement, wobei er vorwiegend im Zuge von behördlichen Prüfungen und in nachgelagerten Rechtsmittelverfahren für Mandanten tätig sein, aber auch zu steuer- und bilanzrechtlichen Sonderfragen beraten wird.

Mit der Eintragung von gleich zwei neuen Anwälten aus den eigenen Reihen führt Dorda seinen Wachstumskurs fort. Auf Anwalts-ebene unterstützen **Alexandra Ciarnau** ab sofort das IP/IT- und Datenschutzteam und **Lukas Herrmann** die Praxisgruppe M&A. Alexandra Ciarnaus Schwerpunkte liegen im IT, Daten- und Konsumentenschutz. Sie berät Mandanten bei innovativen

Digitalisierungsprojekten in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Blockchain. Lukas Herrmann war an verschiedenen nationalen und internationalen Transaktionen beteiligt. Er hat sowohl auf Verkäufer- als auch auf Käuferseite beraten und verfügt über fundierte Kenntnisse in der Abwicklung und Strukturierung von komplexen M&A-Transaktionen.

Deal der Woche

Die Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hat die österreichische Mayr-Melnhof Gruppe zur Akquisition der International Paper Holding beraten. Das internationale Freshfields-Team umfasste unter anderem Partner **Farid Sigari-Majd**, Federführung, Counsel **Ludwig Hartenau**, die Associates **Maria Tumpel**, **Justin Locke**, **Boris Klimpfinger** sowie die Principal Associates **Mohammed Sayeed** und **Gernot Fritz**, alle Global Transactions. Außerdem arbeiteten Partner **Stephan Pachinger** und Associate **Benedikt Graf**, Kapitalmarktrecht, und die beiden Principal Associates **Amanda Neil** und **Matthias Hofer**, Konfliktlösung & IP, mit.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263